

Vorlage Nr.: 0137/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	02.02.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	09.02.2023		N			

Einziehung einer Teilfläche in der Fröbelstraße

Anlage:

Lageplan Fröbelstraße

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Fröbelstraße ist eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger zwischen An der Weide und Lüneburger Straße. Der Bereich ab Pestalozzistraße ist als schmale Anliegerstraße in Richtung Norden ausgebaut und endet mit einem Wendehammer. Eine Anbindung an die Lüneburger Straße gibt es für den Fahrzeugverkehr nicht.

In der Grünfläche zwischen dem Wendehammer und der Lüneburger Straße möchte die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ein MPoP-Gebäude für die Versorgung des östlichen Stadtbereiches mit Glasfaser errichten. Hierfür ist es erforderlich, dass die Fläche vorher eingezogen wird. Nach Einziehung der Fläche wird ein Nutzungsvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen.

Die Grünfläche hat keine Verkehrsbedeutung. Eine Anbindung des Fahrzeugverkehrs zwischen Fröbelstraße und Lüneburger Straße ist nicht geplant und ist wegen der fehlenden Breiten im weiteren Verlauf der Fröbelstraße auch nicht möglich. Die Fußgänger- und Radfahrer Verbindung bleibt unverändert erhalten.

Die Ankündigung der Einziehung ist seit dem 23.09.2022 im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Soltau veröffentlicht.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

2. Beschlussvorschlag:

Einziehung

eines Teilstücks der Fröbelstraße, Gemarkung Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Bekanntmachung dieser Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz:

Str.-Nr.	Straßenname	Flur	Flst.	qm	Lage
F-14	Fröbelstraße	17	28/15	18	Teilstück zwischen Wendehammer Fröbelstraße und Lüneburger Straße

Gegen die Einziehung ist die Klage zulässig.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.